

**Große Kreisstadt Backnang  
Gemarkung Strümpfelbach**

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

**ZUM BEBAUUNGSPLANENTWURF „HERMANN-REUSCH-STRASSE – VORDERE ALM“**

Neufestsetzung im Bereich „Flurstücke 1/14, 5,7 und 9 (teilweise)“

**Planbereich 12.02/7**

---

Stellungnahme zu den im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Anregungen seitens der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange.

G e f e r t i g t : Backnang, 15.08.2016

Stadtplanungsamt

gez. Setzer

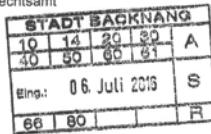
## Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

## Stellungnahme

Landratsamt Rems-Murr-Kreis - Postfach 1413 - 71328 Waiblingen

Große Kreisstadt Backnang  
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt  
Postfach 1569

71505 Backnang



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bebauungsplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren

Bebauungsplan "Hermann-Reusch-Straße-Vordere Alm"

Fristablauf für die Stellungnahme am: 06.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurde das

**Amt für Umweltschutz**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

Amt für Umweltschutz

**Naturschutz und Landschaftspflege**

Sofern die genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eingehalten werden, bestehen keine Bedenken. Wird die CEF-Maßnahme 2 planextern realisiert, ist dafür ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich.

**Immissionsschutz**

Es bestehen keine Bedenken.

**Grundwasserschutz**

Es bestehen keine Bedenken.



**Baurechtsamt**

Dienstgebäude  
Stuttgarter Straße 110  
Waiblingen

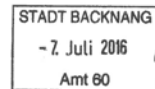
Auskunft erteilt  
Herr Ruppert  
Telefon 07151 501-2340  
Telefax 07151 501-2482  
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer  
316

Unser Zeichen  
30-Baupl16/079-06

Ihre Nachricht vom/Zeichen  
01.06.2016, II-60-sch/tr

Datum  
04.07.2016



Telefon  
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung  
Kreisbank Waiblingen  
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37  
BIC SOLADE33WIB

VVS-Anschluss  
Bushaltestelle Bahnhof

Internet  
www.rems-murr-kreis.de



Die CEF-Maßnahmen werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

## Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

## Stellungnahme

2

### Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken bei Beachtung folgender Anmerkungen:

Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13 a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans auf Flächen von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1 a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Inhalte des beiliegenden Merkblattes „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten und in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

### Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Hinweis: Der Planbereich umfasst die im Jahr 1996 aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster ausgeschiedene Fläche „Ludwigsburger Str. 38“ (s. beigefügter Plan). Sollte beim Bau verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen. Des Weiteren ist in diesem Fall das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, darüber in Kenntnis zu setzen.

### Kommunale Abwasserbeseitigung

Bei der Ausführung ist die Vorgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen.

Im Hinblick auf die Hochwasservorsorge und die Entlastung der Kanalisation ist zu prüfen, inwiefern das anfallende Dachflächenwasser zurückgehalten bzw. verzögert zum Abfluss gebracht werden kann. Möglichkeiten hierzu sind die Begrünung der Dächer und/oder die Einleitung in eine Retentionszisterne. Auch sollte die Möglichkeit der Niederschlagswassernutzung zu Brauchwasserzwecken geprüft werden. Der Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet sollte nicht höher sein, als es in natürlicher Weise abfließen würde.

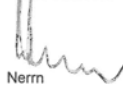
### Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

### Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Nerrn

Anlagen

30-Baupl16/079-06

### Kenntnisnahme

Ein entsprechender Vermerk wurde unter „Hinweise“ in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

### Kenntnisnahme

Vorgaben zur Begrünung von Flachdächern und der Hinweis, dass der Wasserabfluss von den Grundstücken durch die Bebauung nicht erhöht werden darf sind in den textlichen Festsetzungen enthalten.

Die Nutzung von Niederschlagswasser zu Brauchwasserzwecken ist nicht im Bebauungsplan sondern ggfs. im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

## Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

## Stellungnahme



### Bodenschutz bei Baumaßnahmen

1. Durch fast jede Baumaßnahme werden Böden als Baugrund in Anspruch genommen und verlieren dabei weitgehend ihre ökologischen Bodenfunktionen. Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben muss deshalb insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) zu berücksichtigen.

2. Unbelasteter, verwertbarer Erdaushub ist vorrangig einer technischen Verwertung zuzuführen. Dadurch werden sowohl wertvolle Rohstoffvorräte, als auch knapper werdendes Deponievolumen geschont. Bei größeren Aushubmengen ist eine Verwertungskonzeption zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen. Einer "Vor-Ort-Verwertung" ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der Planungsphase (z. B. Minimierung der Einbindetiefen, Massenausgleich) Rechnung zu tragen. Ein Entsorgen des Bodens durch Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

3. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzuschleppen und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten.

4. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Schadverdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Dazu sollte nur bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen gearbeitet werden. Schadverdichtungen in später begrünten Bereichen sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflöcher). Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.

5. Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartet Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt, Geschäftsbereich Umweltschutz, zu benachrichtigen. Schadstoffbelastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

7. Für den Umgang mit Böden, die für eine bodennahe Verwertung bzw. eine Erdauffüllung vorgesehen sind, gelten die Vorgaben aus DIN 19731 und der Vollzugshilfe zu § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Auf das Merkblatt "Erdauffüllungen" des Landratsamtes wird hingewiesen. Grundlage für die Beurteilung von Böden zur Nutzung bzw. Verwertung sind die BBodSchV sowie die Verwaltungsvorschrift "Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial" des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 14.03.2007.

8. Eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen geeigneten Sachverständigen hilft, die Vorgaben zum Bodenschutz bestmöglich in den Baustellenablauf zu integrieren und erleichtert die optimale Umsetzungen von Maßnahmen zum Bodenschutz.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter <http://www.rems-murr-kreis.de>.

Stand: 03.02.2015

## Anregungen Verkehrsbehörde

Stadt Backnang  
 Amt für öffentliche Ordnung  
 Frau Diehl

An  
 Amt 60  
 -Herrn Schubert-

STADT BACKNANG  
 - 7. Juni 2016  
 Amt 60

06.06.2016

## Stellungnahme der Verkehrsbehörde

## Verkehrsrechtliche Bedenken/Einwendungen:

Aufgrund der geringen Breite des Kreuzäckerwegs, auch im Bestand, wird angeregt, deutlich mehr Parkplätze bereitzuhalten. Es ist absehbar, dass das Parken, auch auf dem Wendehammer, zu Durchfahrts- bzw. Wendeproblemen für die Müllabfuhr führen wird.

In Vertretung  
  
 Diehl

## Stellungnahme

Für das Baugebiet mit 8 Bauplätzen wurden 2 öffentliche Stellplätze vorgesehen, darüber hinaus wurde durch einen erhöhten Stellplatzschlüssel sichergestellt, dass die Zahl der privaten Stellplätze höher liegt als nach Landesbauordnung gefordert wird.  
 Weitere öffentliche Stellplätze würden die Zufahrtsmöglichkeiten auf die privaten Baugrundstücke erheblich einschränken und die Schaffung der geforderten erhöhten Anzahl privater Stellplätze erschweren.

## Anregungen Syna GmbH

## Stellungnahme

Meine Kraft vor Ort



Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main

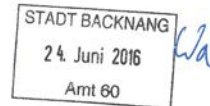
Stadt Backnang  
Stiftshof 16  
71522 Backnang

STADT BACKNANG				
10	14	20	30	A
40	50	30	07	
Eing.: 23. Juni 2016				S
63	80			R

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbH  
An der Mundelheimer Straße  
74385 Pleidelsheim

Leitungsrechte  
Kontakt: Michaela Ehler  
Telefon: 07144 - 266-163  
Telefax: 069 3107-49812-163  
E-Mail: michaela.ehler@syna.de



Pleidelsheim, 20. Juni 2016

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hermann-Reusch-Straße – Vordere Alm“, Neufestsetzung im Bereich „Flurstücke 1/14, 5 7 und 9 (teilweise)“, Planbereich 12.02/7**  
Ihr Schreiben II-60-sch/hr. vom 01.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen.

Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken. Die Stromversorgung kann aus den bestehenden Anlagen sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH  
Leitungsrechte



Syna GmbH  
Ludwigshafener Straße 4  
65929 Frankfurt am Main  
T +49 (0) 69 3107 - 1600  
F +49 (0) 69 3107 - 1699  
I www.syna.de

Aufsichtsratsvorsitzender  
Dr. Markus Coenen

Geschäftsführer  
Bernadette Bock

Sitz der Gesellschaft  
Frankfurt am Main

Registriergericht  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
HRB 74234

Steuernummer  
047 243 72361

Umsatzsteuer-ID-Nummer  
DE814303069

Bankverbindung  
Commerzbank AG  
BLZ: 500 400 00  
Konto: 257 137 000  
IBAN: DE56 5004 0000 0057 1370 00  
BIC: COBADE33XXX

Ein Tochterunternehmen der Swiss Energy AG

Kenntnisnahme

## Anregungen Deutsche Telekom Technik GmbH

## Stellungnahme



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn

Große Kreisstadt Backnang  
Bauverwaltungsamt  
Postfach 1569  
71522 Backnang

Referenzen II-60-sch/hr vom 01.06.2016  
Anspruchspartner PTI 21, PB2, Uwe Koch  
Telefonnummer 07131/666613  
Datum 28. Juni 2016  
Betrifft Stellungnahme zu Backnang - Strümpfelbach, Hermann-Reusch-Str.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Telekom prüft zunächst die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird grundsätzlich sichergestellt.

Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Kreuzackerweges stattfinden werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Hausanschrift: Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn  
Postanschrift: Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn  
Telefon: +49 7131 66-0 | Telefax: +49 7131 66-6609 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Kenntnisnahme

## Anregungen Deutsche Telekom Technik GmbH

## Stellungnahme



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum 28.06.2016  
Empfänger Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungsamt  
Blatt 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Helga Siller

Anlage(n):  
1 Plan

i. A.

Uwe Koch

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die vorhandenen Leitungen werden berücksichtigt.



Anregungen Stadtwerke Backnang GmbH

Stellungnahme



Stadtwerke Backnang GmbH · Postfach 14 80 · 71504 Backnang

Große Kreisstadt Backnang  
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt  
Hr. Manfred Schubert  
Stiftshof 16  
71522 Backnang

STADT BACKNANG  
22. Juni 2016  
Amt 60

Zeichen / Bearbeiter  
STO / Stohler  
Telefon  
07191 176-47  
Email-Adresse  
gunter.stohler@swbk.de  
Datum  
20.06.2016

Stellungnahme

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hermann-Reusch-Straße – Vordere Alm“ Neufestsetzung im Bereich „Flurstücke 1/14, 5, 7 und 9 (teilweise)“, Planbereich 12.02/7 – Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach §13a Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Schubert,

Die Anlagen der Stadtwerke Backnang GmbH sind durch die geplante Maßnahme nicht betroffen.

Die Versorgung des geplanten Wohngebietes mit Trinkwasser kann von der bestehenden Versorgungsleitung Wasser im Kreuzackerweg sichergestellt werden.

Stadtwerke Backnang GmbH

Mit freundlichen Grüßen

*Jörg Schröder*  
Hr. Jörg Schröder  
Technischer Leiter

Stadtwerke Backnang GmbH  
Schlachthofstraße 6-10  
71522 Backnang

Telefon 07191 176-0  
Telefax 07191 176-24  
www.swbk.de  
info@swbk.de

USt-ID-Nr. DE 525 482 823  
Steuer-Nr. 51049-17679

Kreissparkasse Wablingen  
IBAN DE85 6025 0010 0015 0300 50  
BIC SOLADE31WBN

Volksbank Backnang eG  
IBAN DE17 6029 1120 0000 9750 01  
BIC GENODE31VSK

Sitz der Gesellschaft Backnang  
Registergericht Amtsgericht  
Stuttgart HRB 271726

Aufsichtsratsvorsitzender  
Dr. Frank Nopper

Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. (FH) Markus Höfer

Von hier - zu Dir

Kenntnisnahme

